

67J - FUSSBODENHEIZUNG UND SOLARANLAGE

Das Vorhandensein einer wasserführenden Fußbodenheizung bzw. einer Solaranlage wurde im Sinne des Artikel 5 (1.4 bzw. 1.5) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden angezeigt.

Für Fußbodenheizungen gilt zusätzlich folgendes:

Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert, der Kostenersatz ist abweichend von Artikel 8 (1.3) auf eine Heizungsschleife erweitert.